

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Leichtathletiksportverein Lokomotive Arnstadt e.V., nachfolgend „Verein“ genannt. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „LSV Lok Arnstadt e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Arnstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann auf Beschluss Mitglied einer Dachorganisation werden.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Leichtathletik- und Breitensports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechtes, welches in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und politische Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses.
- (6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit drei Viertel Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mittel des Vereines

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und seiner Ziele werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden
- b) durch freiwillige Sachzuwendungen und Spenden
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 8

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - e) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - h) Bestätigung des Haushaltsplanes
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach § 5 Absatz 5
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages nach § 4 Absatz 3
 - k) Beschlussfassung über Anträge
 - l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich im genauen Wortlaut mitgeteilt werden.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

a) auf Antrag der Mitglieder, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt

b) wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(10) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(11) Abstimmungen, außer den Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als teilnehmen.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins, wobei zu beachten ist, dass kein Kassenprüfer zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre prüft.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr, jedoch spätestens nach Abschluss eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist darüber ein Bericht vorzutragen.

§ 12

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
- (2) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung, bei seiner Abwesenheit obliegt dies dem 2. Vorsitzenden. Über die Besprechungspunkte ist ein Kurzprotokoll zu führen, das von ihm zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereines gemäß § 26 des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Der 1. Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu zweit.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Während der Wahlperiode freiwerdende Vorstandsfunktionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordenen Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16

Auflösung des Vereines

(1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Arnstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 19. November 2021 im Kinder- und Jugendtreff an der Setze in Arnstadt beschlossen.